

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung zu Weichmachern in Spielzeug und Babyartikeln

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 121. Sitzung am 28. September 2000 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates zur 22. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Phthalate) sowie zur Änderung der Richtlinie 88/378/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug die Bundesregierung aufgefordert, sich auf europäischer Ebene für folgende Nachbesserungen im Richtlinienvorschlag einzusetzen und Bericht über das Ergebnis zu erstatten:

- Ausdehnung des Verwendungsverbotes für Weichmacher (Phthalate) auf alle Babyartikel und Spielzeuge für Kinder bis zu 36 Monaten ohne Beschränkung auf die bestimmungsgemäße Aufnahme in den Mund
- Erweiterung des Verwendungsverbotes auf alle Phthalate

Zu dem o. g. Sachverhalt sind folgende Regelungen erlassen worden:

1 Regelungen auf nationaler Ebene

Schon vor dem Beschluss des Bundestages hatte das damalige Bundesministerium für Gesundheit aus Gründen des vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes mit der Sechsten Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung vom 7. März 2000 (BGBl. I S. 179) die Verwendung aller Phthalsäureester verboten in

- Spielzeug für Kinder unter drei Jahren, dessen aus Kunststoff bestehenden Teile bestimmungsgemäß oder vorhersehbar in den Mund genommen werden,
- Beißringen und anderen Babyartikeln, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden.

Die Bestimmungen dieser Verordnung zu Phthalaten in Spielzeug und Babyartikeln gelten bis heute fort. Damit

ist auf nationaler Ebene ein hohes Gesundheitsschutzniveau gewährleistet.

2 Regelungen auf europäischer Ebene

Nachdem verschiedene EU-Mitgliedstaaten Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Säuglingen und Kleinkindern vor einer Gefährdung mit aus Beißringen und anderen Babyartikeln freigesetzten Phthalaten getroffen oder eingeleitet und die Europäische Kommission aufgefordert hatten, ebenfalls tätig zu werden, wurde von der Kommission nach Konsultation des Wissenschaftlichen Ausschusses für Toxizität, Ökotoxizität und Umwelt (CSTEE) beschlossen, folgende Regelungen auf Gemeinschaftsebene zu treffen:

a) Eine Dringlichkeitsmaßnahme nach Artikel 9 der Richtlinie 92/59/EWG über die allgemeine Produktsicherheit (Entscheidung 1999/815/EWG)

Um auch während des Übergangszeitraums bis zur Anwendung der Bestimmungen der unter b) genannten Richtlinie ein hohes Gesundheitsschutzniveau zu gewährleisten, hat die Kommission als Dringlichkeitsmaßnahme nach Artikel 9 der Richtlinie 92/59/EWG am 7. Dezember 1999 eine auf drei Monate befristete Entscheidung zur Verwendung von Phthalaten in Spielzeug und Babyartikeln erlassen (1999/815/EWG). Diese sieht ein Inverkehrbringensverbot vor für:

- Spielzeug- und Babyartikel, die eines oder mehrere der sechs Phthalate DINP, DEHP, DNOP, DIDP, BBP und DBP in Konzentrationen über 0,1 Prozent im Weich-PVC enthalten und die dazu bestimmt sind, von Kindern unter drei Jahren in den Mund genommen zu werden.

Da eine dauerhafte gemeinschaftsrechtliche Regelung zu Phthalaten in Spielzeug und Babyartikeln nicht erreicht werden konnte, wurde die Entscheidung der Kommission 1999/815/EWG bis heute 17 Mal verlängert, zuletzt bis zum 20. August 2004.

b) Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 76/769/EWG sowie der Richtlinie 88/378/EWG (siehe Anlage)

Der Richtlinienvorschlag wurde von der Europäischen Kommission am 10. November 1999 vorgelegt. Gemäß diesem Vorschlag ist die Verwendung der sechs Phthalate DINP, DEHP, DNOP, DIDP, BBP und DBP verboten in

- Baby- und Spielzeugartikeln, die ganz oder teilweise aus Weich-PVC bestehen und die dazu bestimmt sind, von Kindern bis zu drei Jahren in den Mund genommen zu werden.

Darüber hinaus sind Warnhinweise vorgesehen für

- phthalathaltige Babyartikel für Kinder unter drei Jahren, die ganz oder teilweise aus Weich-PVC bestehen, und in den Mund genommen werden können,
- phthalathaltige Spielzeugartikel für Kinder unter drei Jahren, die ganz oder teilweise aus Weich-PVC bestehen und die entgegen ihrer Bestimmung in den Mund genommen werden

In den Beratungen der Gremien des Rates der EU begrüßte Deutschland zwar die Initiative der Kommission, dauerhafte gemeinschaftsrechtliche Regelungen zu Phthalaten in Spielzeug und Babyartikeln zu treffen. Jedoch wurden die im Richtlinienvorschlag enthaltenen Vorschriften unter dem Gesichtspunkt des vorsorgenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes für nicht ausreichend erachtet. Deutschland setzte sich dafür ein, dass die Verbotsvorschriften für Phthalate auf Spielzeuge für Kinder unter drei Jahren erweitert werden, die vorhersehbar in den Mund genommen werden. Deutschland betonte, dass die im Richtlinienvorschlag für diese Produkte vorgesehenen Warnhinweise keinen ausreichenden Verbraucherschutz

böten. Zudem forderte Deutschland ein Verwendungsverbot für alle Phthalate.

Da die Mitgliedstaaten unterschiedliche Positionen vertraten, konnte trotz intensiver Beratungen in den Gremien des Rates keine Einigung zu diesem Richtlinienvorschlag erzielt werden.

Zu Beginn des Jahres 2004 startete die EU-Kommission eine erneute Initiative zur Schaffung einer dauerhaften gemeinschaftsrechtlichen Regelung zu Phthalaten in Spielzeug und Babyartikel für Kinder unter drei Jahren. Sie lud zu einer gemeinsamen Sitzung der Mitgliedstaaten am 10. Mai 2004 ein, um die aktuellen Erkenntnisse zu Phthalaten zu beraten und Handlungsoptionen zu erarbeiten. Dabei waren insbesondere die folgenden Gesichtspunkte von Bedeutung:

- Der Stoff Acetyl-tri-butyl-Citrat (ATBC) wurde zwischenzeitlich vom wissenschaftlichen Ausschuss für Toxizität, Ökotoxizität und Umwelt (CSTEE) als gesundheitlich unbedenklich bei der Verwendung in PVC-Spielzeug und Babyartikeln bewertet und stellt somit einen alternativen Weichmacher dar.
- Geeignete analytische Methoden zur Bestimmung der Migration von Phthalaten aus Spielzeug und Babyartikeln stehen derzeit nicht zur Verfügung.

In diesen Beratungen hat sich Deutschland erneut für eine Berücksichtigung der vorhersehbaren Aufnahme von Spielzeug in den Mund eingesetzt. Dies fand die Unterstützung einer Vielzahl von Mitgliedstaaten sowie der EU-Kommission. Darüber hinaus forderte Deutschland ein Verwendungsverbot aller Phthalate in Spielzeug und Babyartikeln für Kinder unter drei Jahren. Hierzu vertraten die Mitgliedstaaten unterschiedliche Auffassungen.

Als Ergebnis der Sitzung hat die EU-Kommission nun die Vorlage eines neuen Richtlinienvorschlags angekündigt.

C 116 E/14

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

26.4.2000

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur 22. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Phthalate) sowie zur Änderung der Richtlinie 88/378/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug

(2000/C 116 E/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(1999) 577 endg. — 1999/0238(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 22. November 1999)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT
DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 14 EG-Vertrag umfaßt der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr gewährleistet ist.
- (2) Die Binnenmarktpolitik sollte der Verbesserung der Lebensqualität und des Gesundheits- und Verbraucherschutzes dienen; die Maßnahmen dieser Richtlinie gewährleisten, daß bei der Planung und Durchführung politischer und sonstiger Maßnahmen der Gemeinschaft ein hohes Niveau des Gesundheits- und Verbraucherschutzes sichergestellt ist.
- (3) In bestimmten Baby- und Spielzeugartikeln aus Weich-PVC, die dazu bestimmt sind, in den Mund genommen zu werden, sind Phthalate enthalten, die toxische Wirkungen entfalten und somit die Gesundheit von Kleinkindern gefährden können.
- (4) Der Wissenschaftliche Ausschuß für Toxizität, Ökotoxizität und Umwelt (SCTEE) hat im Auftrag der Kommission zwei Stellungnahmen zu diesen Gesundheitsrisiken abgegeben.
- (5) In der Empfehlung 98/485/EG der Kommission betreffend bestimmte Baby- und Spielzeugartikel aus phthalathaltigem Weich-PVC, die dazu bestimmt sind, von Kleinkindern in den Mund genommen zu werden⁽¹⁾, wurden die Mitgliedstaaten aufgefordert, Maßnahmen zu erlassen, die erforderlich sind, um im Hinblick auf die betreffenden Produkte ein hohes Niveau des Gesundheitsschutzes für Kinder sicherzustellen.

⁽¹⁾ ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 35—37.

- (6) Einige Mitgliedstaaten haben bereits Bestimmungen zur Beschränkung des Inverkehrbringens phthalathaltiger Baby- und Spielzeugartikel erlassen oder planen entsprechende Maßnahmen. Dies hat direkte Auswirkungen auf die Vollendung und das Funktionieren des Binnenmarktes, so daß es geboten ist, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet anzuleichen und Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG⁽²⁾ anzupassen.

- (7) Es empfiehlt sich, für aus Weich-PVC bestehende oder Teile aus Weich-PVC aufweisende Babyartikel, die für Kinder unter drei Jahren bestimmt sind und entgegen ihrer Bestimmung in den Mund genommen werden können, geeignete Kennzeichnungsvorschriften zu erlassen. Eine derartige Kennzeichnung sollte auch in der Richtlinie 88/378/EWG vom 3. Mai 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug⁽³⁾ für solches Spielzeug, das in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fällt, vorgesehen werden.

- (8) Die Kommission überprüft die Bestimmungen dieser Richtlinie innerhalb von vier Jahren nach ihrem Erlaß auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse.

- (9) Diese Richtlinie berührt nicht die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Mindestanforderungen zum Schutz der Arbeitnehmer gemäß der Richtlinie 89/391/EWG⁽⁴⁾ des Rates und den davon abgeleiteten Einzelrichtlinien, insbesondere der Richtlinie 90/394/EWG⁽⁵⁾ des Rates und der Richtlinie 98/24/EG⁽⁶⁾ des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG wird gemäß dem Anhang dieser Richtlinie geändert.

⁽²⁾ ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 201, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/77/EG der Kommission (ABl. L 207 vom 6.8.1999, S. 18).

⁽³⁾ ABl. L 187 vom 16.7.1988, S. 1, Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG, ABl. L 220 vom 30.8.1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 196 vom 26.7.1990, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11.

noch Anlage

26.4.2000

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

C 116 E/15

Artikel 2

In Anhang IV der Richtlinie 88/378/EWG wird folgender Absatz angefügt:

„7. Eindeutig für Kinder unter drei Jahren bestimmtes Spielzeug, das aus Weich-PVC, das die unter Punkt XX des Anhangs der Richtlinie 76/769/EWG aufgeführten Phthalate enthält, besteht oder Teile aus solchen phthalathaltigem Weich-PVC aufweist und entgegen seiner Bestimmung in den Mund genommen werden kann.

Der folgende Warnhinweis muß in gutleserlicher und unverwischbarer Form auf der Spielzeugverpackung erscheinen:

„Achtung! Nicht für längere Zeit in den Mund nehmen, da für Kinder gesundheitsschädliche Phthalate freigesetzt werden können.“

Der folgende kürzere Warnhinweis muß in gutleserlicher und unverwischbarer Form auf dem Spielzeug erscheinen:

„Nicht im Mund behalten.“

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens [sechs Monate] nach ihrem Inkrafttreten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Sie wenden diese Vorschriften [ein Jahr] nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie an.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG

In Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG wird folgender Punkt hinzugefügt:

XX Phthalate

folgender Form:

— Di-„isononyl“phthalat (DINP)

CAS Nr. 28553-12-0

EINECS-Nr. 249-079-5

— Bis(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP)

CAS Nr. 117-81-7

EINECS-Nr. 204-211-0

— Dioctylphthalat (DNOP)

CAS Nr. 117-84-0

EINECS-Nr. 204-214-7

— Di-„isodecyl“phthalat (DIDP)

CAS Nr. 26761-40-0

EINECS-Nr. 247-977-1

— Benzylbutylphthalat (BBP)

CAS Nr. 85-68-7

EINECS-Nr. 201-622-7

— Dibutylphthalat (DBP)

CAS Nr. 84-74-2

EINECS-Nr. 201-557-4

1. Dürfen in Baby- und Spielzeugartikeln, die aus PVC hergestellt sind oder Teile aus PVC enthalten und dazu bestimmt sind, von Kindern unter drei Jahren in den Mund genommen zu werden, nicht als Stoffe oder als Bestandteile von Zubereitungen in Konzentrationen von mehr als 0,1 % verwendet werden.

2. Unter Punkt 1 fallende Produkte, die den genannten Anforderungen nicht entsprechen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.

3. Der folgende Warnhinweis muß in gutleserlicher und unverwischbarer Form auf der Verpackung von nicht unter Punkt 1 fallenden, für Kinder unter drei Jahren bestimmte Babyartikel erscheinen, die aus Weich-PVC, das eines oder mehrere dieser Phthalate enthält, bestehen oder Teile aus solchem phthalathaltigem Weich-PVC aufweisen und in den Mund genommen werden können:

„Achtung! Nicht für längere Zeit in den Mund nehmen, da für Kinder gesundheitsschädliche Phthalate freigesetzt werden können.“

Der folgende kürzere Warnhinweis muß in gutleserlicher und unverwischbarer Form auf dem Babyartikel selbst erscheinen:

„Nicht im Mund behalten.“